IT-Vertragsrecht

1. Kunde K hat mit Händler H einen Vertrag über den Kauf eines 5 Jahre alten Komplett-PCs bestehend aus Tower, Monitor, Maus und Tastatur zum Preis von 500,00 EURO geschlossen. K hatte gehofft, mit dem Kauf seiner Online-Shopping-begeisterten Frau F eine Freude zu bereiten. Diese ist jedoch der Meinung, dass ein Desktop-PC viel zu unpraktisch ist und fordert K auf, ihr ein Macbook Pro zu besorgen. K weigert sich jetzt, den Komplett-PC abzunehmen, weil er die 5 Jahre alten Gerätschaften nicht zu ungenutzt zu Hause herumstehen haben will. Da K jedoch auch keinen Ärger mit H haben möchte, bietet er H trotzdem die Zahlung von 500,00 EURO an.

Kann H auf die Abnahme des Komplett-PCs bestehen?

- → Abnahme der Kaufsache, § 433 II BGB
- → Wirksamer KV nach § 433 BGB=
 - o Angebot, § 145 BGB
 - o Annahme, §§ 147 ff. BGB

Hauptpflichten des H: Übergabe und Übereignung, keine Sach- oder Rechtsmängel Hauptpflichten des K: Zahlung/Abnahme

Ergebnis: H kann von K die Abnahme des Komplett-PCs verlangen

Wie wäre die Rechtslage, wenn H statt des 5 Jahre alten Komplett-PCs einen 8 Jahre alten Komplett-PC bereits an K geliefert hätte?

- → Abnahme des Komplett-PCs ist bereits erfolgt
- → Wirksamer KV nach § 433 BGB
 - o Angebot, § 145 BGB
 - o Annahme, §§ 147 ff. BGB

Hauptpflichten des H: Übergabe und Übereignung, keine Sach- oder Rechtsmängel Hauptpflichten des K Zahlung/Abnahme

→ Sachmangel, § 434 BGB?

Subjektive Anforderungen, § 434 Abs. 2 BGB:

- o Abs. 2 Nr. 1: vereinbarte Beschaffenheit (-)
- Abs. 2 Nr. 2: nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung? Wohl erfüllt.
- o Abs. 2 Nr. 3: fehlende/s vereinbarte/s Zubehör oder Anleitung (-)

Objektive Anforderungen, § 434 Abs. 3 BGB:

- o Abs. 3 Nr. 1: gewöhnliche Verwendung? Wohl erfüllt.
- o Abs. 3 Nr. 2: übliche Beschaffenheit (-)
- o Abs. 3 Nr. 3: die selbe Beschaffenheit wie Probe oder Muster (-)
- o Abs. 3 Nr. 4: fehlende/s Zubehör, Verpackung oder Anleitung (-)

Montagefehler, § 434 Abs. 4 BGB:

(-)

Anderslieferung, § 434 Abs. 5 BGB:

hier (+), da 8 Jahre alter PC statt 5 Jahre alter PC geliefert wurde

- → H hat Hauptleistungspflicht aus Kaufvertrag verletzt
- → Sachmängelhaftung der §§ 437 ff. BGB greift ein
 - Nacherfüllung
 - o Rücktritt/Minderung
 - Schadensersatz

Wie wäre die Rechtslage, wenn K die F doch noch davon überzeugen könnte, dass der 5 Jahre alten Komplett-PC für ihre Zwecke ausreicht und sich nach Lieferung herausstellt, dass die Festplatte zu klein für eine standardmäßige Windows-Installation ist?

- → Abnahme des Komplett-PCs ist bereits erfolgt
- → Wirksamer KV nach § 433 BGB
 - o Angebot, § 145 BGB
 - o Annahme, §§ 147 ff. BGB

Hauptpflichten des H: Übergabe und Übereignung, keine Sach- oder Rechtsmängel Hauptpflichten des K Zahlung/Abnahme

- → Sachmangel, § 434 BGB?
 - Subjektive Anforderungen, § 434 Abs. 2 BGB:
 - Abs. 2 Nr. 1: vereinbarte Beschaffenheit (-)
 - Abs. 2 Nr. 2: nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung?
 Vom Vertrag vorausgesetzt wird zumindest, dass man mit dem PC in irgendeiner Weise arbeiten kann. Ohne Betriebssystem ist das nicht möglich.
- → H hat Hauptleistungspflicht aus Kaufvertrag verletzt
- → Sachmängelhaftung der §§ 437 ff. BGB greift ein
 - Nacherfüllung
 - Rücktritt/Minderung
 - Schadensersatz
- 2. Kunde K mietet bei MediaMarkt M ein nagelneues Microsoft Surface für die Dauer von 24 Monaten zu einem monatlichen Mietpreis von 90,00 EURO. Als das langersehnte Paket mit dem Gerät endlich geliefert wird, muss K jedoch feststellen, dass das Microsoft Surface erhebliche Kratzer und einen Displayschaden aufweist. Als K bei M anruft, um sich zu beschweren, verweist M nur darauf, dass es sich hierbei nur um optische Mängel handelt und das Gerät an sich einwandfrei funktioniert. Kann K von M Lieferung eines neuen Microsoft Surface verlangen?
 - → Anspruch auf Neulieferung, § 535 I 2 BGB?
 - → Wirksamer Mietvertrag, § 535 BGB
 - o Angebot, § 145 BGB
 - o Annahme, §§ 147 ff. BGB

Hauptleistungspflichten des M: Gebrauchsüberlassung, vertragsgemäßer Zustand

→ zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand hier (-), da Kratzer und Displayschaden, während vertraglich ein neues Gerät zugesichert wurde

Exkurs: Mietminderung bei Sachmängeln, § 536 I BGB

- Sachmangel bei Überlassung (+), s.o.
- K ist von den Mietzahlungen befreit
- K ist jedoch zur Zahlung einer herabgesetzten angemessenen Miete verpflichtet
- Keine unerhebliche Tauglichkeitsminderung (-)
- → Anspruch auf Neulieferung, § 535 I 2 BGB (+)

Abwandlung 1: M hat K ein einwandfreies Gerät geliefert. Nach 5 Monaten Vertragslaufzeit hat K jedoch keine Lust mehr auf Microsoft-Produkte und stellt die monatlichen Mietzahlungen daher kommentarlos ein. M fällt der Zahlungsausfall zunächst nicht auf. Nach Ablauf der 24 Monate stellt M dem K eine Rechnung über die ausstehenden 1.710,00 EURO. Muss K die Rechnung trotzdem bezahlen?

- → Anspruch auf Zahlung der restlichen Raten, § 535 II BGB?
- → Wirksamer Mietvertrag, § 535 BGB
 - o Angebot, § 145 BGB
 - o Annahme, §§ 147 ff. BGB

Hauptleistungspflichten des M: Gebrauchsüberlassung, vertragsgemäßer Zustand Hauptleistungspflichten des K: Mietpreiszahlung

- Mietminderung i.S.d. § 536 I BGB nicht ersichtlich und selbst wenn, keine Reduzierung auf Null
- 90,00 EURO x 19 Monate = 1710,00 EURO
- "pactum sund servanda"
- → Anspruch auf Zahlung der restlichen Raten, § 535 II BGB (+)

Abwandlung 2: M hat K ein einwandfreies Gerät geliefert. Um seinem finanziell schwachen Freund F das Informatik-Studium zu erleichtern, übergibt K dem F das Microsoft Surface mit den Worten "Für dich zur Erleichterung deines Studiums". K und F verlieren sich nach zwei Semestern aus den Augen, da F nach Abbruch seines Studiums in eine andere Stadt umgezogen ist um dort Betriebswirtschaft zu studieren. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlangt M von K Rückgabe des Geräts. K weist M darauf hin, dass er das Gerät nicht mehr hat und auch nicht weiß, wo sich dieses derzeit befindet.

Kann M von F Rückgabe des Microsoft Surface verlangen?

- → Anspruch auf Rückgabe der Mietsache, § 546 I BGB?
- → Wirksamer Mietvertrag, § 535 BGB
 - o Angebot, § 145 BGB
 - o Annahme, §§ 147 ff. BGB
- → Beendigung des Mietverhältnisses? (+), Ablauf der Vertragslaufzeit
- → Rechtsfolge: Rückgabepflicht des K ggü. M
 aber: K hat das Surface nicht mehr und weiß auch nicht, wo sich dieses befindet
 Fall der tatsächlichen Unmöglichkeit nach § 275 I Var. 1 BGB
- → K kann Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen, er begeht somit eine Pflichtverletzung, für die gemäß § 280 I BGB schadensersatzpflichtig ist

Kann sich M auch direkt an F wenden, falls dessen aktuelle Anschrift doch noch zu ermitteln wäre?

- → Anspruch auf Rückforderung der Mietsache von F, § 546 II BGB
- → Wirksamer Mietvertrag, § 535 BGB
 - o Angebot, § 145 BGB
 - o Annahme, §§ 147 ff. BGB
- → Mieter = K
- → Dritter = F
- → Gebrauchsüberlassung (+), K hat F das Surface zur Benutzung im Studium übergeben
- → Beendigung des Mietverhältnisses? (+), Ablauf der Vertragslaufzeit
- → Rechtsfolge: Rückforderungsrecht des M direkt bei F

3. Firma F least zur Kostenersparnis ihre komplette IT-Ausstattung bei Dienstleister D. D bezieht seine Ware - insbesondere auch die Arbeitsplatz-PCs für F - wiederum von Lieferant L. Eines Morgens funktioniert bei F kein einziger Arbeitsplatz-PC mehr, so dass F alle Mitarbeiter nach Hause schicken muss. Erbost über die Umsatzeinbrüche wendet sich der Chef der F an D und verlangt Instandsetzung bzw. Neulieferung der Arbeitsplatz-PC.

Wird er hiermit Erfolg haben?

- Leasingvertrag = atypischer Mietvertrag; Regelungen für Miete gelten entsprechend
- mietrechtliche Gewährleistungsansprüche zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer sind ausgeschlossen
- Leasinggeber tritt seine Gewährleistungsrechte aus dem Kaufvertrag mit dem Hersteller an Leasingnehmer ab
- Leasingnehmer muss sich im Gewährleistungsfall an den Hersteller wenden
- Ergebnis: Der Chef der F wird mit seinem Verlangen ggü. D keinen Erfolg haben.